

Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin neben einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Bitte stellen Sie den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin neben einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes bei der Kammer, deren Mitglied Sie sind. Bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin ist nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Möglichkeit erforderlich, den Anwaltsberuf neben der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin auszuüben.

1. Bitte füllen Sie den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft deutlich lesbar aus. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, Tel. (0911) 92633-0, Fax. (0911) 92633-46 oder 33, e-mail: info@rak-nbg.de

2. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so **ausführlich** zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist.

Insbesondere werden Sie gebeten, bei eventuell gegen Sie eingeleiteten Verfahren (vgl. Frage 4 u. 8, z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer ausgeübten und beabsichtigten anderweitigen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf (vgl. Frage 8) wird gebeten, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages beizufügen. Ferner ist eine unwiderrufliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass der RA durch seine Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert wird (vgl. Merkblatt zur Ausübung einer sonst. Tätigkeit).

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen. Dazu gehören vor allem die Wahrnehmung eiliger Gericht- und Anwaltstermine, die Erledigung eiliger Schriftsätze und das Führen eiliger Telefongespräche.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitliche Einschränkung enthalten, die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung etwa folgenden Wortlautes genügen:

„Wir gestatten unwiderruflich, dass Sie Ihren Arbeitsplatz jederzeit uneingeschränkt zur Wahrnehmung anwaltlicher Geschäfte verlassen können. Diese Regelung ist Bestandteil des Dienstvertrages.“

3. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin eine Gebühr von derzeit € 500,-. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Nr. Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

IBAN DE 96 7602 0070 2020 1059 79
Verwendungszweck: Vor- und Zuname,
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt /
Syndikusrechtsanwältin.

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

4. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gem. § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. dessen Abteilungen durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Der Vorstand hat beschlossen, dass bei Zustimmung der DRV die Rechtsmittelfrist nicht abgewartet wird. Gemäß § 46a Abs. 4 i.V.m. §§ 12, 12a BRAO wird die Zulassung wirksam mit Aushändigung einer durch die Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde; diese darf erst ausgehändigt werden, wenn der Rechtsanwalt vereidigt ist. Um jede Unsicherheit in der Auslegung des § 46a Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 BRAO zu vermeiden, die ggf. gravierende Folgen haben könnte, vereidigen wir bereits als Rechtsanwälte zugelassene Bewerber/Bewerberinnen erneut für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Erteilt die DRV keine Zustimmung, erhalten Sie die Stellungnahme der DRV zur Kenntnis mit Gelegenheit nachzubessern.
5. Auf der Basis dieser Zulassung als Syndikusrechtsanwalt können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Dieser Antrag auf Befreiung ist bei der DRV **gesondert** zu stellen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Er sollte bereits jetzt gestellt werden.
6. Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

